Seite: 1/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

Produktkategorie

PC0 Sonstiges

Prozesskategorie

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

Umweltfreisetzungskategorie

ERC10b / ERC11b Breite Verwendung von Erzeugnissen mit hoher oder beabsichtigter Freisetzung

Erzeugniskategorie

AC0 Sonstiges

Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Montage-Schaum - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zur Verarbeitung an Bauwerken. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

RÖFIX AG Badstraße 23 6832 Röthis Österreich

Tel. +43 (0)5522 41646-0 Fax +43 (0)5522 41646-328 office.roethis@roefix.com roefix.com

Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)

1.4 Notrufnummer



Vergiftungsinformation Wien: +43/(0)1-406 43 43

Europäischer Notruf: 112

Seite: 2/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aerosol 1 H22		ntzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei ig bersten.
Acute Tox. 4 H33	32 Gesundhe	eitsschädlich bei Einatmen.
Skin Irrit. 2 H31	l5 Verursach	t Hautreizungen.
Eye Irrit. 2 H31	l9 Verursach	t schwere Augenreizung.
Resp. Sens. 1 H33		i Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder hwerden verursachen.
Skin Sens. 1 H31	I7 Kann aller	gische Hautreaktionen verursachen.
Carc. 2 H35	51 Kann verr	nutlich Krebs erzeugen.
STOT SE 3 H33	Kann die <i>i</i>	Atemwege reizen.
STOT RE 2 H37	73 Kann die 0	Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme







GHS02 GHS07 GHS08

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (Polymer)

Gefahrenhinweise

H222-H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen. H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 2)

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P251

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. P501

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Zubereitung enthält organische Lösemittel. Einatmen, Hautkontakt und Verschlucken von Lösemitteln, sowie Bildung leichtentzündlicher, explosionsfähiger Dampf-Luftgemische vermeiden. Wiederholter Hautkontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Beim Einatmen von Aerosolnebeln können Gesundheitsgefahren auftreten.

Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 9016-87-9 Polymer REACH: 01-2119457024-46	Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (Polymer) Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2,	50 - < 100%
	Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	
CAS: 13674-84-5 EINECS: 237-158-7 REACH: 01-2119447716-31	Tris(2-chlorisopropyl)-phosphat	5 - 10%
CAS: 74-98-6 EINECS: 200-827-9 Indexnummer: 601-003-00-5 REACH: 01-2119486944-21	Propan Flam. Gas 1, H220; Press. Gas (Comp.), H280	5 - 10%
CAS: 75-28-5 EINECS: 200-857-2 Indexnummer: 601-004-01-8 REACH: 01-2119485395-27	Isobutan Flam. Gas 1, H220; Press. Gas (Comp.), H280	5 - 10%
CAS: 115-10-6 EINECS: 204-065-8 Indexnummer: 603-019-00-8 REACH: 01-2119472128-37	Dimethylether ♦ Flam. Gas 1, H220; Press. Gas (Comp.), H280	5 - 10%

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 3)

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei Bewußtlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall. Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen:

Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Watte oder Zellstoff abtupfen und anschließend gründlich mit Wasser und einem milden Reinigungsmittel waschen. Keine Lösemittel oder Verdünnung verwenden. UV Einstrahlung/Sonnenlicht vermeiden (Sensibilisierung). Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCI) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

Gefahren:

Gefahr von Lungenödem.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 4)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

Aerosol kann explodieren unter Wärmeeinwirkung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Besondere Schutzausrüstung:

Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166

Falls erforderlich geeigneten Atemschutz verwenden und, je nach Brandgröße, gegebenenfalls Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt. 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material härtet an der Luft selständig aus. Erstarren lassen und mechanisch aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:



Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 5)

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Produkt im dichtverschlossenem Originalgebinde an einem gut belüfteten Ort kühl lagern. Bodenwanne ohne Abfluß vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Frost schützen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (+5°C bis +25°C): Siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 2 B VbF-Klasse: Entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13674-84-5 Tris(2-chlorisopropyl)-phosphat

Langzeitwirkung

Kurzzeitwirkung

Oral

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (Polymer)		
AGW (Deutschland) Langzeitwert: 0,05 E mg/m³ 1;=2=(I);DFG, H, Sah, Y, 12		
74-98-6 Propan		
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 3600 mg/m³, 2000 ml/m³ Langzeitwert: 1800 mg/m³, 1000 ml/m³	
AGW (Deutschland) Langzeitwert: 1800 mg/m³, 1000 ml/m³ 4(II);DFG		
75-28-5 Isobutan		
MAK (Österreich) Kurzzeitwert: 3800 mg/m³, 1600 ml/m³ Langzeitwert: 1900 mg/m³, 800 ml/m³		
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 2400 mg/m³, 1000 ml/m³ 4(II);DFG	
115-10-6 Dimethylether		
MAK (Österreich)	Kurzzeitwert: 3820 mg/m³, 2000 ml/m³ Langzeitwert: 1910 mg/m³, 1000 ml/m³	
IOELV (Europäische Union) Langzeitwert: 1920 mg/m³, 1000 ml/m³		
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 1900 mg/m³, 1000 ml/m³ 8(II);DFG, EU	
DNEL-Werte		

0,33 mg/kg bw/d (Verbraucher)

0,33 mg/kg bw/d (Verbraucher)

Seite: 7/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

			(Fortsetzung von Seite 6)
Dermal	Systemisch - Langzeitwirkung	0,264 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
		0,528 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)	
	Systemisch - Kurzzeitwirkung	0,264 mg/kg bw/d (Verbraucher)	
		0,528 mg/kg bw/d (Arbeitnehmer)	
Inhalativ	Systemisch - Langzeitwirkung	0,23 mg/m³ (Verbraucher)	
		0,93 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
	Systemisch - Kurzzeitwirkung	0,23 mg/m³ (Verbraucher)	
		0,93 mg/m³ (Arbeitnehmer)	
PNEC-W	lerte	1	

13674-84	5 Tris(2-chlorisopr	opyl)-phosphat
		111000 11 / 1

	` '	13/1 1
Oral	PNEC Oral	11.600 mg/kg (nicht spezifiziert)
	Süßwasser	0,64 mg/l (nicht spezifiziert)
	Meerwasser	0,064 mg/l (nicht spezifiziert)
	Boden	1,7 mg/kg (nicht spezifiziert)
	Sedimente (Süßwasser)	2,92 mg/kg (nicht spezifiziert)
	Sedimente (Meerwasser)	0,29 mg/kg (nicht spezifiziert)

Zusätzliche Hinweise:

Regelmäßige Konzentrationsmessungen durchführen. Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor erneuter Verwendung gründlich reinigen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Atemschutz:



Bei unzureichender Belüftung Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Schutzhandschuhe vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Zur Vermeidung von Hautproblemen ist das Tragen von Handschuhen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 7)

nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Handschuhe aus Nitrilkautschuk Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,15mm

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Handschuhe aus Leder

Augenschutz:



Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Risikomanagementmaßnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.2. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen. Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: Aerosol

Farbe: Gemäß Produktbezeichnung

Geruch: Charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

pH-Wert: Nicht bestimmt

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: Nicht anwendbar, da Aerosol.

Flammpunkt: Nicht anwendbar, da Aerosol.

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Hochentzündliches Flüssiggas

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt

Oxidierende Eigenschaften: Keine

Explosive Eigenschaften: Nicht bestimmt

Explosionsgrenzen:

Untere: 1,7 Vol %

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
VOC mit Wasser (EU)	20,00 %
VOC mit Wasser (EU)	190,0 g/l
VOC ohne Wasser (EU):	190,0 g/l
Organische Lösemittel:	6,0 %
Lösemittelgehalt:	
Wasser:	Nicht bzw. wenig mischbar.
Löslichkeit in / Mischbarkeit n	nit
Dichte bei 20 °C:	0,95 g/cm³
Obere:	18,6 Vol %
	(Fortsetzung von Se

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Polymerisation unter Wärmeentwicklung.

Reaktion mit Alkoholen, Aminen, wässerigen Säuren und Laugen.

Wegen des hohen Dampfdruckes besteht bei Temperaturanstieg Berstgefahr der Gefäße.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Einstufu	Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
ATE (Sc	ATE (Schätzwert Akuter Toxizität)		
Oral	LD ₅₀	10.110 - 18.240 mg/kg (Ratte)	
Inhalativ	LC ₅₀ (4h)	> 2,05 mg/l	

9016-87-	9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (Polymer)						
Oral	LD ₅₀	> 10.000 mg/kg (Ratte)					
				-			

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

		(Fortsetzung von Seite 9)
Dermal	LD ₅₀	> 5.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LC ₅₀ (4h)	1,5 mg/l (ATE)
13674-84	1-5 Tris(2-	chlorisopropyl)-phosphat
Oral	LD ₅₀	1.011 - 1.824 mg/kg (Ratte) (OECD 401)
Dermal	LD ₅₀	> 2.000 mg/kg (Ratte) (OECD 402)
		> 2.000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402)
Inhalativ	LC ₅₀ (4h)	> 5 mg/l (Ratte)
74-98-6 I	Propan	
Inhalativ	LC ₅₀ (4h)	280.000 ppm (Ratte)
115-10-6	Dimethyl	ether
Inhalativ	LC ₅₀ (4h)	163.991 ppm (Ratte)

	Sons	Sonstige Angaben (zur experimentellen Toxikologie):					
Ī	1367	13674-84-5 Tris(2-chlorisopropyl)-phosphat					
	Oral	OECD 414 (Prenatal Developmental Toxicity)	(Bacteria) (OECD 471 (in vitro))				
			(Maus) (OECD 476 (in vitro))				
			(Ratte) (OECD 475 (in vitro))				
		OECD 473 (In vitro - Mutation)	(Ratte) (OECD 416 (85 mg/kg for >10 weeks))				

Primäre Reizwirkung:

An der Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Am Auge:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung:

Bei längerer Exposition ist eine sensibilisierende Wirkung durch Hautkontakt möglich. Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Subakute bis chronische Toxizität:

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Gemisch kann den natürlichen Fettfilm der Haut beseitigen und zu nicht allergischer Kontaktdermatitis und einem Durchdringen der Epidermis führen

Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 10)

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:			
9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (Polymer)			
LC ₅₀ (96h)	> 1.000 mg/l (Wasserpflanzen)		
EC ₅₀	> 100 mg/l (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)		
13674-84-5 Tris(2-chlorisopropyl)-phosphat			
LC ₅₀ (96h)	56,2 mg/l (Zebrabärbling - danio rerio)		
EC ₅₀ (48h)	65 - 335 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna) (OECD 202)		
EC ₅₀ (72h)	45 mg/l (Alge - scenedesmus subspicatus)		
EC ₅₀ (96h)	73 mg/l (Algen) (OECD 201)		
74-98-6 Pr	74-98-6 Propan		
LC ₅₀ (96h)	> 1.000 mg/l (Fische - pisces)		
115-10-6 D	115-10-6 Dimethylether		
LC ₅₀ (96h)	> 1.000 mg/l (Fische - pisces)		
LC ₅₀ (48h)	> 4.400 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Ein Teil der Komponenten ist biologisch abbaubar

•	noiogicon abbaaban			
Eliminationsgrad:				
9016-87-9 Diphenylmethandi	isocyanat, Isomere und Homologe (Polymer)			
Biologischer Abbau	< 60 % (nicht spezifiziert) (OECD 302C)			
13674-84-5 Tris(2-chlorisopropyl)-phosphat				
Biologischer Abbau (28d)	14 % (Wasser) (OECD 301E)			
Biologischer Abbau (28d)	0 % (Wasser) (OECD 301C)			
74-98-6 Propan				
Biologischer Abbau	70 % (Wasser) (OECD 301E)			
75-28-5 Isobutan				
Biologischer Abbau (35d)	72,6 % (Wasser)			
Biologischer Abbau (16 - 26d)	50 % (Wasser)			
115-10-6 Dimethylether				
Biologischer Abbau (28d)	5 % (Wasser) (OECD 301A)			
12.3 Bioakkumulationspoten	zial			
9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat, Isomere und Homologe (Polymer)				
Biokonzentrationsfaktor (BCF) 1 (Fische - pisces)				
13674-84-5 Tris(2-chlorisopre	opyl)-phosphat			
Log Kow	2,59 (nicht spezifiziert)			

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 11) Biokonzentrationsfaktor (BCF) 0,8 - 4,6 (Karpfen - cyprinus carpio)				
74-98-6 Propan				
Log Kow	2,3 (nicht spezifiziert)			
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	9 - 25 (Fische - pisces)			
75-28-5 Isobutan				
Log Kow	2,76 - 2,88 (nicht spezifiziert)			
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	20 - 52 (Fische - pisces)			
115-10-6 Dimethylether				
Log Kow	0,1 (nicht spezifiziert)			

12.4 Mobilität im Boden

Unlöslich.

Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verhalten in Kläranlagen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Testart Wirkkonzentration Methode Bewertung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

l iteratur

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

Abfallschlüsselnummer:

55903 nach ÖNORM S 2100 Harzrückstände, nicht ausgehärtet

Entsorgungshinweise:

Chemisch-physikalische Behandlung: nicht geeignet

Biologische Behandlung: nicht geeignet

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

Thermische Behandlung: geeignet Deponierung: nicht geeignet

(Fortsetzung von Seite 12)

Deponierang. mont georginet		
Europäisches Abfallverzeichnis		
Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
entzündbar		
reizend - Hautreizung und Augenschädigung		
Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr		
karzinogen		
sensibilisierend		

13.2 Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer ADR, IMDG, IATAUN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR 1950 DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG AEROSOLS

IATA AEROSOLS, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR



Klasse 2 5F Gase Gefahrzettel 2.1

IMDG, IATA



 Class
 2.1

 Label
 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA Entfällt

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant: Nein

(Fortsetzung auf Seite 14)

Seite: 14/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 13) 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Achtung: Gase Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl): **EMS-Nummer:** F-D.S-U **Stowage Code** SW1 Protected from sources of heat. SW22 For AEROSOLS with a maximum capacity of 1 litre: Category A. For AEROSOLS with a capacity above 1 litre: Category B. For WASTE AEROSOLS: Category C, Clear of living SG69 For AEROSOLS with a maximum capacity **Segregation Code** of 1 litre: Segregation as for class 9. Stow "separated from" class 1 except for division 1.4. For AEROSOLS with a capacity above 1 litre: Segregation as for the appropriate subdivision of class 2. For WASTE AEROSOLS: Segregation as for the appropriate subdivision of class 2. 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß **IBC-Code** Nicht anwendbar **Transport/weitere Angaben:** Begrenzte Menge (LQ) 1L Freigestellte Mengen (EQ) Code: E0 In freigestellten Mengen nicht zugelassen Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode D Limited quantities (LQ) 1L **Excepted quantities (EQ)** Code: E0 Not permitted as Excepted Quantity **UN "Model Regulation":** UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie (EU) 2012/18

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso Kategorie: P3a ENTZÜNDBARE AEROSOLE

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 150 t Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse: 500 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII: Beschränkungsbedingungen: 3

(Fortsetzung auf Seite 15)

Seite: 15/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 14)

Nationale Vorschriften:

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Klassifizierung nach VbF:

Entfällt

Biozide Wirkstoffe (98/8/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
I	50 - < 100
NK	5 - 10

ÖNORM M 9485:

Klasse	Anteil in %
NK	50 - < 100

Wassergefährdungsklasse:

WGK 1 (Selbsteinstufung): Schwach wassergefährdend

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- ·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ·Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- ·Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- ·Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- ·Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gründe für Änderungen:

* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

(Fortsetzung auf Seite 16)

Seite: 16/16

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Druckdatum: 19.05.2020 Vers.: 39 überarbeitet am: 19.05.2020

RÖFIX IF 300 PURCOLL - PU Klebeschaum

(Fortsetzung von Seite 15)

Relevante Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Datenblatt ausstellender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

Ansprechpartner:

Dr. Klaus Ritter

Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Gas 1: Entzündbare Gase – Kategorie 1

Aerosol 1: Aerosole – Kategorie 1

Press. Gas (Comp.): Gase unter Druck - verdichtetes Gas

Acute Tox. 4: Akute Toxizität - inhalativ - Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Resp. Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege – Kategorie 1 Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Sonstige Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.